



Richtlinien für Unterstützungsbeiträge an die Besuche von Tagesstätten

§1 Ziel und Zweck	Diese Richtlinien regeln - Ablauf - Definition - Bedingungen - Anspruchsberechtigte - Dauer und Höhe der Unterstützungsbeiträge
§2 Definition	Eine Tagesstätte ist eine Betreuungseinrichtung für zu Hause lebende erwachsene Menschen, welche tagsüber Betreuung und/oder Pflege benötigen.
§3 Anspruchsberechtigte Personen	Die berechnete Person muss in Witterswil wohnhaft sein und keine IV-Rente beziehen.
§4 Bedingungen	¹ Die berechnete Person hat über ihr Einkommen und ihre Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. ² Beiträge werden von der Gemeinde geleistet, wenn ein Ehepaar ein steuerbares Einkommen von unter Fr. 75'000.— (Ziff. 25 der Staatssteuer) erzielt und über ein Vermögen von unter Fr. 100'000.— gemäss Pos. 31 der definitiven Veranlagung der Staats- und Bundessteuer minus Anteil selbstbewohnter Liegenschaft verfügt. Für Alleinstehende werden die Ansätze auf 80% reduziert. ³ Bei Partnerschaften werden die finanziellen Verhältnisse beider Partner berücksichtigt. ⁴ Die Berechnungsgrundlagen basieren auf der letzten definitiven Steuerveranlagung der Staatssteuer.
§5 Ablauf	¹ Die gesuchstellende Person muss zuhanden des Gemeinderates ein Unterstützungsgesuch stellen. ² Dem Gesuch ist die Kopie der Katasterschätzung der selbstbewohnten Liegenschaft (inkl. Partner) beizulegen. ³ Das Gesuch kann für sich selbst oder für eine verwandte oder nahestehende Person gestellt werden. ⁴ Die Rechnungen der jeweiligen Betreuungseinrichtung sind innert 3 Monaten nach Rechnungsdatum der Finanzverwaltung einzureichen. Beizulegen sind auch die Leistungsabrechnung der Krankenkasse und der Beitragsentscheid des Kantons. Für die Auszahlung muss ein Konto angegeben werden.
§6 Dauer und Höhe der Unterstützungsbeiträge	Bei Gutheissung des Beitragsgesuches durch den Gemeinderat erhält die gesuchstellende Person während maximal 8 Tagen pro Monat à Fr. 60.— plus eine Reisepauschale von Fr. 5.— vergütet.
§7 Inkrafttreten	Die Richtlinien für die Unterstützungsbeiträge an die Besuche von Tagesstätten treten am 20. Januar 2020 in Kraft.

Witterswil, 22. Januar 2020

Der Gemeindepräsident

Märk Seelig



Die Gemeindeschreiberin

Franziska Fasolin